

Vorlage

Beratungsfolge	Datum	
Rat der Stadt Sassenberg	02.02.2021	öffentlich

Einbringung des Wirtschaftsplanes für das Wasserwerk der Stadt Sassenberg für das Jahr 2021

Nach § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) hat der Eigenbetrieb spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Erfolgsplan muss gemäß § 15 EigVO alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern. Im Vermögensplan sind nach § 16 EigVO alle voraussehbaren Einzahlungen und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres, die sich aus Investitionen (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft des Eigenbetriebs ergeben sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen zu veranschlagen.

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2021 für das Wasserwerk der Stadt Sassenberg ist als Anlage dem Entwurf des Haushaltsplanes der Stadt Sassenberg für das Jahr 2021 beigelegt.

Zuständig für die Beschlussfassung ist der Rat.

Vorschlag der Verwaltung:

„Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2021 für das Wasserwerk der Stadt Sassenberg wird zur Beratung an den Betriebsausschuss für das Wasserwerk und das Abwasserwerk verwiesen.“

DBgm.

Dü.